



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	114
<i>der unteren Jagd- und Fischereibehörde</i>	

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Havelland zur Abrundung und Angliederung von Jagdflächen in der Gemeinde Nennhausen, Gemarkung Liepe

Der Landkreis Havelland erlässt auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- 1. An den Eigenjagdbezirk „EJB Außenschlag Liepe“ werden die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Flächen angegliedert.**
- 2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

Der Landkreis Havelland ist gemäß § 5 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgJagdG i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 BbgJagdG sachlich und örtlich zuständig. Zum 31.03.2025 endete der Pachtvertrag des GJB Liepe. Aufgrund dieser Tatsache geht der zwischenzeitlich in der Gemarkung Liepe entstandene Eigenjagdbezirk Außenschlag Liepe gemäß § 7 BJagdG in die Möglichkeit der selbständigen Bejagung über. Von der Jagdgenossenschaft Liepe wurde die Abgliederung von Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Liepe und die Angliederung der Flächen an den Eigenjagdbezirk Außenschlag Liepe am 23.04.2025 bei der unteren Jagdbehörde beantragt.

Mit der öffentlichen Anhörung vom 26.05.2025, veröffentlicht am 04.06.2025 im Amtsblatt Nr. 18 (Landkreis Havelland) des Kalenderjahres 2025, wurde den Eigentümern der betroffenen Flächen die Möglichkeit gegeben, sich zur beabsichtigten Angliederungsentscheidung zu äußern. Die von den Eigentümern vorgebrachten Einwände gegen die beabsichtigte Angliederung wurden bei der Entscheidung berücksichtigt

Weiterhin stellt die Jagdgenossenschaft Liepe den Antrag zur Abgliederung der in Anlage 2 aufgeführten Flächen vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Liepe und der Angliederung an den Eigenjagdbezirk Außenschlag Liepe.

Der Jagdberater wurde gemäß § 2 Abs. 3 S. 4 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vor der Entscheidung ebenfalls gehört. Er trägt diese Entscheidung mit.

Nach § 2 Abs. 1 BbgJagdG sind Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn dies eine ordnungsgemäße Hege des Wildes und die Jagdausübung erfordern. Die jagdbezirksfreien Flächen müssen angegliedert werden, um auch weiterhin eine Bejagung und den Jagdschutz zu gewährleisten. Zweck der Angliederung ist eine Zuordnung zu einem Jagdbezirk. Jagdbezirksfreie Flächen, auf denen die jagdliche Bewirtschaftung ungeregt sind, widersprechen den Belangen der Jagd und der Hege. Auf den anzugliedernden Flächen bedarf es des Schutzes der landwirtschaftlichen und forstlichen Kulturen vor Wildschäden.

Die Verfügung wurde in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen. Für die Angliederungsentscheidung war ausschlaggebend, dass die Jagdausübung und die Hege des Wildes angemessen gewährleistet werden können. Eine ordnungsgemäße Hege ist hier im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Durch die vorgenommene Angliederung wird ein gradliniger Verlauf der Jagdbezirksgrenze zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Liepe und dem Eigenjagdbezirk Außenschlag Liepe markiert, da Straßen, Wege und Gemarkungsgrenzen als Grenzverlauf angenommen werden. Einwände im jagdrechtlichen Sinne wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 4 BbgJagdG haben die Eigentümer von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert werden, gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirk einen Anspruch auf eine dem Flächenanteil entsprechende angemessene Entschädigung.

Zur Vertretung ihrer Rechte bilden die Eigentümer der Flächen, die sich aus der Angliederung ergeben, gemäß § 10 Abs. 10 BbgJagdG eine Angliederungsgenossenschaft.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die sofortige Vollziehung hier im öffentlichen Interesse ist und dem privaten Interesse überwiegt.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug besteht deshalb, weil das gesamte Gebiet schnellstmöglich zur Vermeidung von Wildschäden bejagt werden soll. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der öffentlichen Hege, der Einhaltung der Waidgerechtigkeit und der Seuchenprävention.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung mit den Belangen der Beteiligten gerechtfertigt. Sie ist zudem erforderlich, um die Rechtswirksamkeit des Verwaltungsakts herzustellen. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd kann nicht abgewartet werden, bis über ein möglicherweise eingelegtes Rechtsmittel bestandskräftig entschieden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGo keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gem. § 80 Abs. 5 VwGo ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rathenow, den 15. September 2025

gez.

Michael Koch

Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Anlage 2 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Anlage 1 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nennhausen	Liepe	4	17/2
Nennhausen	Liepe	4	18/1
Nennhausen	Liepe	4	22/2
Nennhausen	Liepe	4	23/1
Nennhausen	Liepe	4	23/2
Nennhausen	Liepe	4	24/1
Nennhausen	Liepe	4	24/2
Nennhausen	Liepe	4	25/1
Nennhausen	Liepe	4	25/2
Nennhausen	Liepe	4	26/1
Nennhausen	Liepe	4	26/2
Nennhausen	Liepe	4	27/1
Nennhausen	Liepe	4	27/2
Nennhausen	Liepe	4	28
Nennhausen	Liepe	5	14
Nennhausen	Liepe	5	18
Nennhausen	Liepe	5	22
Nennhausen	Liepe	5	24
Nennhausen	Liepe	5	25
Nennhausen	Liepe	5	31
Nennhausen	Liepe	5	33
Nennhausen	Liepe	5	41
Nennhausen	Liepe	5	44
Nennhausen	Liepe	5	47
Nennhausen	Liepe	5	48
Nennhausen	Liepe	5	51

Anlage 2 - Auflistung der betroffenen Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nennhausen	Liepe	4	17/4
Nennhausen	Liepe	4	17/5
Nennhausen	Liepe	4	18/2
Nennhausen	Liepe	4	22/4
Nennhausen	Liepe	5	2/1
Nennhausen	Liepe	5	6
Nennhausen	Liepe	5	12/1